

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „tendoryu-aikido-verband deutschland e.V.“, abgekürzt „tad“. Er hat seinen Sitz in Siegen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Der tad kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zweck

Zweck des tad ist es,

- (1) Tendoryu-Aikido als Sport und Jugendsport in Deutschland zu fördern und zu verbreiten,
- (2) die Aikido-Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuschließen und zu fördern sowie
- (3) die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der tad verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der tad ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des tad dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des tad fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der tad ist weltanschaulich, politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des tad gehören alle Bereiche des Tendoryu-Aikido in der Gesellschaft, insbesondere die Aufgaben:

- (1) Tendoryu-Aikido in Deutschland bekannt und populär zu machen
- (2) Aikido in Theorie und Praxis zu pflegen und weiterzuentwickeln
- (3) Aktive, Trainer und Übungsleiter zu schulen und anzuleiten
- (4) Unterstützung und Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zu suchen, insbesondere mit dem Deutschen Sport-Bund bzw. den Landessportverbänden
- (5) Internationale Verbindungen im Sinne des Verbandszwecks zu entwickeln
- (6) die Mitglieder bei diesen Aufgaben zu unterstützen
- (7) die Satzung und darauf aufbauende Ordnungen in der Praxis umzusetzen
- (8) das Verbandsvermögen zu verwalten

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des tad sind die Satzung und daraus entwickelte Ordnungen.
- (2) Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen und geändert. Sie können vorläufig durch den Vorstand in Kraft gesetzt werden. Falls sie in der nächsten MV nicht bestätigt werden, verlieren sie ihre Gültigkeit.

Hamburg

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Tendoryu-Aikido betreibenden Landesverbände (LV) in der Bundesrepublik Deutschland und die innerhalb der in einzelnen Bundesländern existierenden Fachverbände für Aikido (FV) mit ihren Sektionen Tendoryu Aikido (SEK). Mitglied im tad kann pro Bundesland jeweils nur ein Tendoryu-Aikido betreibender Landesverband bzw. SEK im FV werden. Baden und Württemberg können jeweils als eigenständiger Landesverband vertreten sein.
- (2) Eine Direktmitgliedschaft einzelner Vereine ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern es in deren Bundesland einen LV oder eine SEK im FV gibt, der sie sich anschließen können. Existiert in einem Bundesland kein LV oder keine SEK im FV, so können aus diesem Bundesland bis zu drei Vereine außerordentliches Mitglied im tad werden. Die Vertreter dieser außerordentlichen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wird ab drei Vereinen in einem Bundesland nicht die Gründung eines eigenen LV oder einer SEK im FV innerhalb eines Kalenderjahres umgesetzt, erlischt die bisherige außerordentliche Mitgliedschaft dieser Vereine im tad mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung kann die Frist zur Gründung eines LV oder einer SEK im FV auf Antrag verlängern. Über die Aufnahme und den Ausschluss der Vereine beschließt die Mitgliederversammlung i.S.d. § 7.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die MV entscheidet über Aufnahmeanträge.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- (3) Ein Austritt kann nur schriftlich zum 31.12. eines jeweiligen Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden,
 - (4.1) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist;
 - (4.2) wenn es gegen die Verbandsinteressen oder die Satzung gröblich verstoßen hat, und das Mitglied sich vorher in angemessener Frist dem Vorstand gegenüber rechtfertigen konnte.
 - (4.3) Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens steht dem Mitglied die Berufung an die MV offen durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung.
Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine MV zur Entscheidung einzuberufen, sonst verfällt der Ausschließungsbeschluss; die MV entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Verzichtet das Mitglied auf die Berufung oder versäumt es die Berufungsfrist, so erkennt das Mitglied den Ausschluss an.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, sonstige Zahlungen, Geschäftsjahr

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und sonstige Zahlungen erhoben, deren Höhe die MV im Voraus festsetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 01. März, Nachzahlungen sind zum 01.Juni und 01.September des Geschäftsjahres fällig.
Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung in Raten oder die Stundung bewilligen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Hamburg

§ 9 Organe

Die Organe des tad sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Technische Beirat (TB)
- (4) der Jugendtag

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das oberste Beschlussorgan des tad, soweit nicht die Satzung anderen Organen bestimmte Aufgaben übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche MV findet einmal jährlich statt.
- (3) Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:
 - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das folgende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Beiträge und sonstiger Zahlungen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Satzungsänderungen und Auflösung des tad
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegenüber der Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie der Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss
 - Erlass von Ordnungen, soweit dies nicht aus der Satzung anderen Organen zugewiesen wurde
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören. Kassenprüfer werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer können an der MV teilnehmen oder einen schriftlichen Bericht vorlegen bzw. nachreichen
- (4) Die MV setzt sich zusammen:
aus dem Vorstand,
den Mitgliedern
und den Kassenprüfern (Teilnahme ohne Stimmrecht)
- (5) Das Stimmrecht bildet sich wie folgt:
Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme bis 300 Aktive und pro weitere angefangene 100 Aktive eine weitere Stimme.
Der Vorstand hat - außer bei Wahlen - zwei Stimmen.
Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- (6) Zu einer Satzungsänderung, Änderung des Verbandszweckes sowie zur Auflösung des Verbandes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.
Die Anträge hierzu müssen fristgerecht in der Tagesordnung bekannt gemacht worden sein.

§ 11 Verfahrensvorschriften für die MV

- (1) Die MV wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; die Frist beginnt mit dem Tag der Postaufgabe.
- (2) Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV den Leiter. Bei Wahlen kann ein Wahlausschuss für die Dauer des Wahlgangs und eventueller Diskussion gewählt werden.

Hamburg

- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter eingesetzt. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Daten, Namen, Beschlüsse und Ereignisse der MV; bei Satzungsänderungen wird der genaue Wortlaut angegeben.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter. Es wird schriftlich abgestimmt bzw. gewählt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (5) Die Versammlung ist nicht öffentlich; über Gäste beschließt die MV.
- (6) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst - Enthaltungen werden nicht gezählt.
Zur Satzungsänderung, Änderung des Verbandszweckes sowie der Auflösung des Verbandes bedarf es der Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute MV einzuberufen.
Sie ist dann mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Hat bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die nötige Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Jedes Mitglied sowie die Ausschussleiter können bis 2 Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen.
Über die Behandlung später beantragter Tagesordnungspunkte - Dringlichkeitsanträge - entscheidet die MV mit 2/3-Mehrheit.
Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die obigen Verfahrensvorschriften gelten entsprechend.
- (11) Während der Mitgliederversammlungen darf nicht geraucht werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des tad berechtigt.
- (3) Ein vom Technischen Beirat zu benennender Sprecher wird als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht und ohne Vertretungsrecht in den Vorstand aufgenommen.
- (4) Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt.
Behandelt der Vorstand Jugendfragen, ist der Jugendwart zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit die Satzung sie nicht einem anderen Organ zugewiesen hat.
- (6) Die nachfolgende Regelung beschreibt die finanziellen Befugnisse des Vorstandes. Diese Regelungen stellen eine Vereinbarung zwischen MV und Vorstand dar und haben im Aussenverhältnis keine Auswirkungen.
 - (6.1) Der Vorstand ist berechtigt, Anschaffungen und Ausgaben in Zusammenhang mit den verwaltungstechnischen Aufgaben des tad zu tätigen. Näheres regelt eine Ordnung.
 - (6.2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben, die mit der Durchführung von Aikido Lehrgängen in Zusammenhang stehen, zu tätigen.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Hamburg

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer.
- (9) Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden, ersatzweise von seinem Vertreter einberufen. Beschlussfähigkeit besteht ab mindestens zwei Vorstandsmitgliedern; einer davon der Vorsitzende, ersatzweise sein Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; das heißt, die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des Vertreters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Schriftliche Abstimmungen sind bei 2/3-Mehrheit zulässig.

§ 13 Technischer Beirat

Zur Unterstützung seines Zwecks, seiner Aufgaben und Tätigkeiten i.S.d. §§ 2-4 besteht innerhalb des tad ein Technischer Beirat. Näheres hierzu regelt eine Ordnung i.S.d. § 5.

§ 14 Jugendtag

Der Verbandsjugendtag setzt sich aus den Jugendvertretern der Mitglieder zusammen. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Zufließende Mittel werden im Sinne der Jugendordnung verwaltet. Der Jugendtag gibt sich eine Jugendordnung und wählt den Verbandsjugendwart.

§ 15 Auflösung des tad

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV mit der im § 11 (7) festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Hinsichtlich des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens wird unter Beteiligung des zuständigen Finanzamtes über die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken eine Entscheidung herbeigeführt.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegen.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 28. April 2002 in Hamburg verabschiedet und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Michael Wefers
Vorsitzender

Alexander Hauck
Stellvertretender Vorsitzender

Berutha Schütte
Protokollantin